

Aktenzeichen: 6 AZR 472/78

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 26. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 615; AFG § 100 Abs. 1, § 103 Abs. 1, § 119 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 472/78

3 Sa 808/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
26. August 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Drews und Ostkamp für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. April 1978 - 3 Sa 808/77 - und das Ergänzungsurteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 1978 - 3 Sa 808/77 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom 8. November 1977 - 3 Ca 100/77 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Berufung und der Revisionen trägt der Kläger.



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten Arbeitsentgelt aus Annahmeverzug für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 14. Juli 1975 nach gerichtlicher Feststellung der Unwirksamkeit einer fristlosen Kündigung vom 22. Juli 1974. Der Kläger war vom 2. Juni bis zum 26. Juli 1974 krankgeschrieben. Der Kläger hat mit seiner Klage vom 24. Juli 1975 beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Januar 1975 - für die Zeit vorher hat der Kläger seine Forderung mit Rücksicht auf die Verjährung nicht geltend gemacht - bis zum 14. Juli 1975 7.746,84 DM netto nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß der Kläger seine Arbeitsleistung unter Hinweis auf seine Wiedergenesung früher als mit dem Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 20. Juni 1975, zugegangen am 23. Juni 1975, angeboten habe. Sie hat außerdem gegen seine Forderung aufgerechnet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 306,45 DM netto nebst Zinsen stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Kläger habe nicht schlüssig vorgetragen, daß er vor dem Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 20. Juni 1975 der Beklagten seine Arbeitsleistung angeboten habe.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht in den angefochtenen Urteilen das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger 6.767,98 DM netto zu zahlen und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Im Ergänzungsurteil vom 30. Mai 1978 hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger auf den zugesprochenen Betrag 4 % Zinsen zuerkannt und die Revisison gegen dieses Ergänzungsurteil zugelassen. Mit ihren Revisionen beantragt die Beklagte, das Urteil und das Ergänzungsurteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Der Kläger bittet, die Revisionen zurückzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Entscheidungsgründe:

Die Revisionen der Beklagten sind begründet, denn der Kläger hat die Beklagte erst am 23. Juni 1975 in Annahmeverzug gesetzt, wie das Gericht erster Instanz zutreffend entschieden hat.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger stünden Ansprüche aus Annahmeverzug für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 14. Juli 1975 zu. Zwar sei die Beklagte im vorliegenden Fall nicht schon durch Erhebung der Kündigungsschutzklage in Annahmeverzug gesetzt worden, weil der Kläger zur Zeit der Kündigung und der Erhebung der Kündigungsschutzklage infolge Arbeitsunfähigkeit nicht leistungsfähig gewesen sei. Ein wörtlicher Hinweis auf die Arbeitsfähigkeit sei auch nicht in der vom Kläger vorgelegten letzten zeitlich begrenzten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung enthalten, denn der in ihr angegebene voraussichtliche Endtermin der Erkrankung sei nur eine Prognose und vermittle keine Gewißheit, daß der Arbeitnehmer zum genannten Zeitpunkt wieder arbeitsfähig sein werde. Auch aus der Übersendung entsprechender Formulare vom oder für das Arbeitsamt könne nicht geschlossen werden, der Arbeitnehmer habe seine Arbeitsleistung angeboten. Aus der Fortführung des Kündigungsschutzprozesses nach Wiedergenesung könne ebenfalls nicht geschlossen werden, der Arbeitnehmer habe seine Arbeitskraft unter Hinweis auf seine Gesundheit angeboten. Das gleiche gelte für das Erscheinen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, denn auch ein nicht arbeitsfähiger Arbeitnehmer könne unter gewissen Voraussetzungen selbst vor Gericht erscheinen.

Der Kläger habe jedoch entsprechende Erklärungen im Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 11. Dezember 1974 abgegeben, der am 12. Dezember 1974 beim Arbeitsgericht in dem Kündigungsprozeß eingegangen sei. Sein Schriftsatz enthalte auf Seite 1 den Antrag, unter Aufhebung des Versäumnisurteils festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 22. Juli 1974 nicht aufgelöst worden sei. Der Protest gegen die fristlose Kündigung werde noch verstärkt durch die Ausführungen auf Seite 2. Dort sei zum Aus-



- 4 -

druck gekommen, daß der Kläger der Beendigung seiner Beschäftigung widerspreche. Auf Seite 3 des Schriftsatzes komme durch die Bitte um eine schnelle Entscheidung zum Ausdruck, daß der Kläger baldmöglichst wieder arbeiten wolle. Zur Unterstützung dieses Wunsches habe er auf die besondere Härte hingewiesen, die ihn deshalb treffe, weil er eine Frau und drei Kinder zu ernähren habe. Neben diesem konkludenten Angebot der Arbeitsleistung enthalte der Schriftsatz aber auch einen Hinweis auf die zwischenzeitlich eingetretene Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit. Sie sei den Ausführungen des Klägers über den Bezug von Arbeitslosenunterstützung und die Verhängung einer Sperrfrist von vier Wochen zu entnehmen. Derartige Maßnahmen der Arbeitsverwaltung seien nur in bezug auf Personen möglich, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stünden (§ 100 Abs. 1 AFG). Arbeitsunfähige gehörten nicht zu diesem Personenkreis (§ 103 Abs. 1 Ziff. 1 AFG). Aus diesem Schriftsatz habe die Beklagte entnehmen müssen, daß der Kläger zwischenzeitlich wieder arbeitsfähig geworden sei und seine Arbeitsleistung wörtlich angeboten habe. Die Beklagte sei daher mit dem Zugang dieses Schriftsatzes in Annahmeverzug geraten.

II. Ob die Revision zu Recht rügt, das Landesarbeitsgericht habe im angefochtenen Urteil den zivilprozessualen Verhandlungsgrundsatz außer acht gelassen, indem es den Schriftsatz vom 11. Dezember 1974 aus dem Parallelverfahren verwertet habe, bedarf keiner Entscheidung, denn zumindest greift die Rüge der Revision durch, das Landesarbeitsgericht habe diesen Schriftsatz fehlerhaft ausgelegt.

1. Nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 26 und 31 zu § 615 BGB muß ein Arbeitnehmer das Ende der Arbeitsunfähigkeit anzeigen und seine Dienste anbieten, wenn er Zahlungsansprüche wegen Annahmeverzuges des Arbeitgebers geltend machen will, sofern der Arbeitnehmer vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung krank war und dies

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auch dem Arbeitgeber mitgeteilt hat. Dies hat das Landesarbeitsgericht nicht verkannt und dieser Rechtsprechung folgt auch der erkennende Senat.

2. Dem Landesarbeitsgericht sind bei der Auslegung des Schriftsatzes des Klägers vom 11. Dezember 1974 jedoch Rechtsfehler unterlaufen. In den ersten zwei Seiten dieses Schriftsatzes greift der Kläger die fristlose Kündigung an. Der letzte Absatz dieses Schriftsatzes lautet: "Da im übrigen dem Kläger aufgrund der fristlosen Kündigung auf die Dauer von vier Wochen durch das Arbeitsamt jegliche Arbeitslosenunterstützung verweigert wurde und diesbzgl. den Kläger, der eine Frau und drei Kinder zu ernähren hat, eine besondere Härte trifft, ist u.E. nach eine baldmögliche Entscheidung angebracht."

3. Die Auslegung dieser individuellen Willenserklärung ist nur beschränkt revisibel. In der Revisionsinstanz kann nur geprüft werden, ob das Berufungsgericht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, gegen die Gesetze der Logik oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat oder wesentlich Umstände des Einzelfalles unberücksichtigt gelassen hat (BAG 4 360 [364 f.] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt und BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsschluß). Auch diesem beschränkten Prüfungsmaßstab hält die Auslegung des Landesarbeitsgerichts nicht stand.

a) Der Kläger hat in dem vom Landesarbeitsgericht zitierten Schriftsatz vom 11. Dezember 1974 entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht darauf hingewiesen, daß er Arbeitslosenunterstützung beziehe, und aus dem Hinweis auf eine verhängte Sperrfrist kann nicht zwingend geschlossen werden, daß der Kläger der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe und dahe gesund sei. Nach § 119 Arbeitsförderungsgesetz wird eine Sperrfrist nämlich u.a. verhängt, wenn der Arbeitslose durch vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Die Sperrzeit beginnt nach § 119 Abs. 1 Satz 2 AFG mit dem Tage nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet hat, also im vorliegenden Falle nach der fristlosen



Kündigung. Zwar wird ein Arbeitsloser, der zur Zeit der Arbeitslosenmeldung erkrankt ist, durch die Sperrfrist regelmäßig nicht betroffen, solange er arbeitsunfähig ist und ihm ohnehin kein Arbeitslosengeld zusteht. Das Arbeitsamt prüft jedoch nicht stets, ob der Arbeitslose, wenn gegen ihn ohnehin wegen einer fristlosen Kündigung eine Sperrfrist verhängt wird, auch arbeitsfähig ist. Weder aus der Systematik des Arbeitsförderungsgesetzes und schon gar nicht aus dem tatsächlichen Verhängen einer Sperrfrist kann daher zwingend auf die Vermittlungsfähigkeit und Gesundheit des Arbeitnehmers geschlossen werden.

b) Abgesehen davon befindet sich der Schriftsatz vom 11. Dezember 1974 in einer Kündigungsschutzakte, in der es nicht um Annahmeverzug gegangen ist. Außerdem richtet sich der letzte Absatz, aus dem das Landesarbeitsgericht die Mitteilung an die Beklagte über die Genesung und die Arbeitswilligkeit des Klägers entnommen hat, nicht an die Beklagte, sondern mit der Bitte um baldige Entscheidung an das Gericht, so daß zumindest - abgesehen von allen übrigen Bedenken - die Beklagte aus diesem nebensächlichen Hinweis nicht entnehmen konnte, der Kläger habe seine Arbeitsleistung angeboten und gleichzeitig auf seine Genesung hingewiesen. Es ist nicht möglich, aus einem Hinweis an das Gericht, in dem die Notlage des Klägers geschildert und um schnelle Entscheidung gebeten wird, zu Lasten der Beklagten die Mitteilung herauszulesen, der Kläger habe erklärt, er sei wieder arbeitsfähig und biete seine Arbeitskraft an.

Die vorgenommene Auslegung dieser Willenserklärung des Klägers ist, falls sie überhaupt verwertet werden durfte und falls sie als Willenserklärung gegenüber der Beklagten als abgegeben gilt, zumindest rechtsfehlerhaft.

4. Dieser Fehler nötigt nicht zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, denn es handelt sich um die Auslegung einer Willenserklärung aus vorliegendem Urkundenmaterial. Diese Urkunde liegt in gleicher Geschlossenheit dem Revisionsgericht, wie dem Berufungsgericht vor. Dann ist das Revisions-



gericht zur eigenen Auslegung befugt (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO mit Anm. von Wieczorek und BGH in LM § 133 [A] BGB Nr. 2). Dies gilt umsomehr, als besondere Umstände des Einzelfalles, die der Auslegung der Willenserklärung eine besondere Bedeutung geben könnten, nicht vorgetragen und auch aus der Akte nicht ersichtlich sind (BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO). Diese Auslegung ergibt, daß aus dem Hinweis des Klägers auf die Sperrfrist nicht zwingend folgt, daß er zur Zeit der Verhängung der Sperrfrist wieder arbeitsfähig gewesen sei. Durch diesen Hinweis kann er daher auch der Beklagten nicht angezeigt haben, er sei wieder arbeitsfähig und habe sie in Verbindung mit dem Angebot zur Arbeitsleistung in Annahmeverzug gesetzt. Allenfalls könnte aus diesem Hinweis des Klägers geschlossen werden, er meine, ohne die Sperrfrist Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben und daraus wiederum könnte geschlossen werden, daß er sich für gesund halte. Diese Schlußfolgerungen erscheinen jedoch weit hergeholt und konnten von der Beklagten im Zusammenhang des Kündigungsschutzprozesses, in dem von Annahmeverzug nicht die Rede war, nicht herausgelesen werden. Erklärungen sind so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben und nach der Verkehrsauffassung verstehen mußte. Die Bitte an das Gericht um Beschleunigung des Kündigungsschutzprozesses brauchte von der Beklagten nicht dahin verstanden zu werden, der Kläger erkläre, er sei wieder gesund und biete gleichzeitig seine Arbeitsleistung an. Derartige Erklärungen müssen für den Erklärungsempfänger (hier die Beklagte im Kündigungsschutzprozeß) klar erkennbar sein. Sonst ist sie nicht in der Lage, sich auf entsprechende Erklärungen, durch die der Annahmeverzug ausgelöst werden soll, einzurichten.

5. Auch aus dem übrigen Verhalten des Klägers lassen sich diese Erklärungen nicht herleiten. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß ein Hinweis des Klägers auf seine Genesung und ein Angebot zur Arbeitsleistung im vorliegenden Falle nicht aus der Erhebung der Kündigungsschutzklage herzuleiten ist, auch nicht aus der Durchführung dieser Klage oder dem Erscheinen des Klägers in der mündlichen Verhandlung und auch nicht aus der Übersendung der letzten



- 8 -

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, in der lediglich eine Prognose für die voraussichtliche Krankheitsdauer enthalten war. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts werden von der Revision nicht gerügt und in ihnen sind Rechtsfehler auch nicht erkennbar. Andere Anspruchsgrundlagen, auf die der Anspruch des Klägers auf Gehaltsfortzahlung nach Ausspruch der unwirksamen fristlosen Kündigung gestützt werden könnte, sind nicht ersichtlich. Die Klage ist daher nur begründet für die Zeit vom 24. Juni 1975 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 14. Juli 1975, wie das Arbeitsgericht in erster Instanz ausgeführt hat. Die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil hätte vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen werden müssen. Daher sind auf die Revisionen der Beklagten das Urteil und das Ergänzungsurteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. Das erstinstanzliche Urteil war wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Michels-Holl

Karl Heinz Drews Ostkamp



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

